

## **Beschluss des Grossen Gemeinderates**

### **betreffend**

### **Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez / Totalrevision**

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 31 c) und 39 c) der Gemeindeordnung

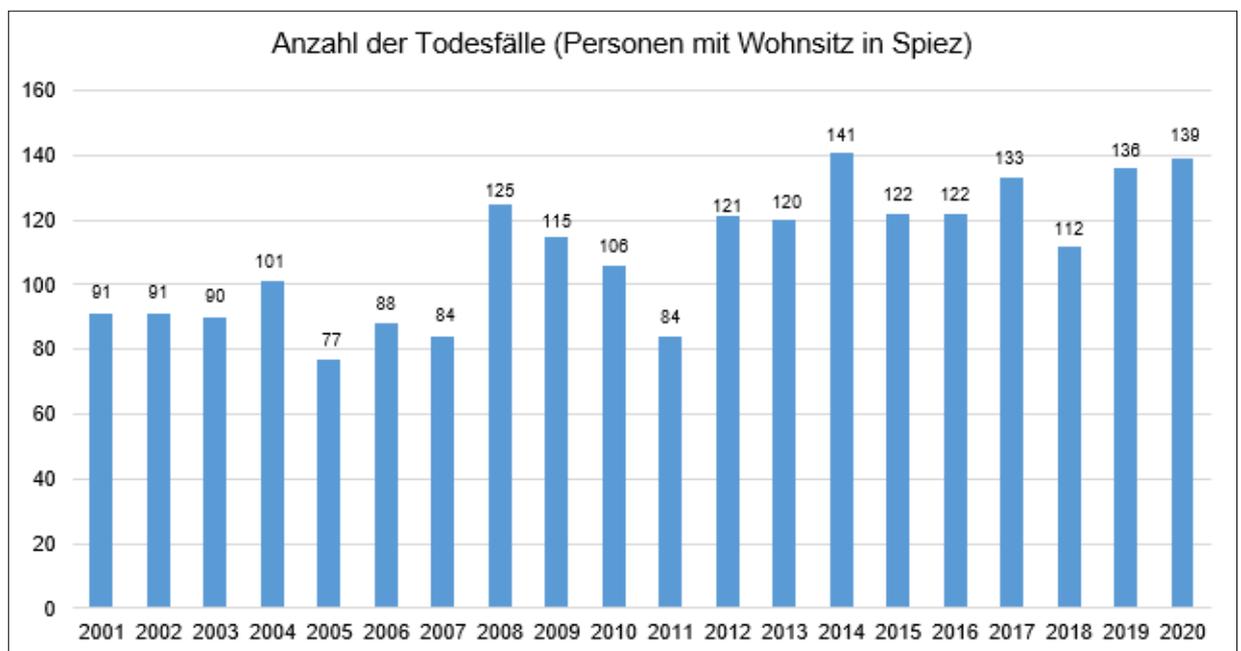
b e s c h l i e s s t :

1. Die Totalrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Spiez wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 31 der Gemeindeordnung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

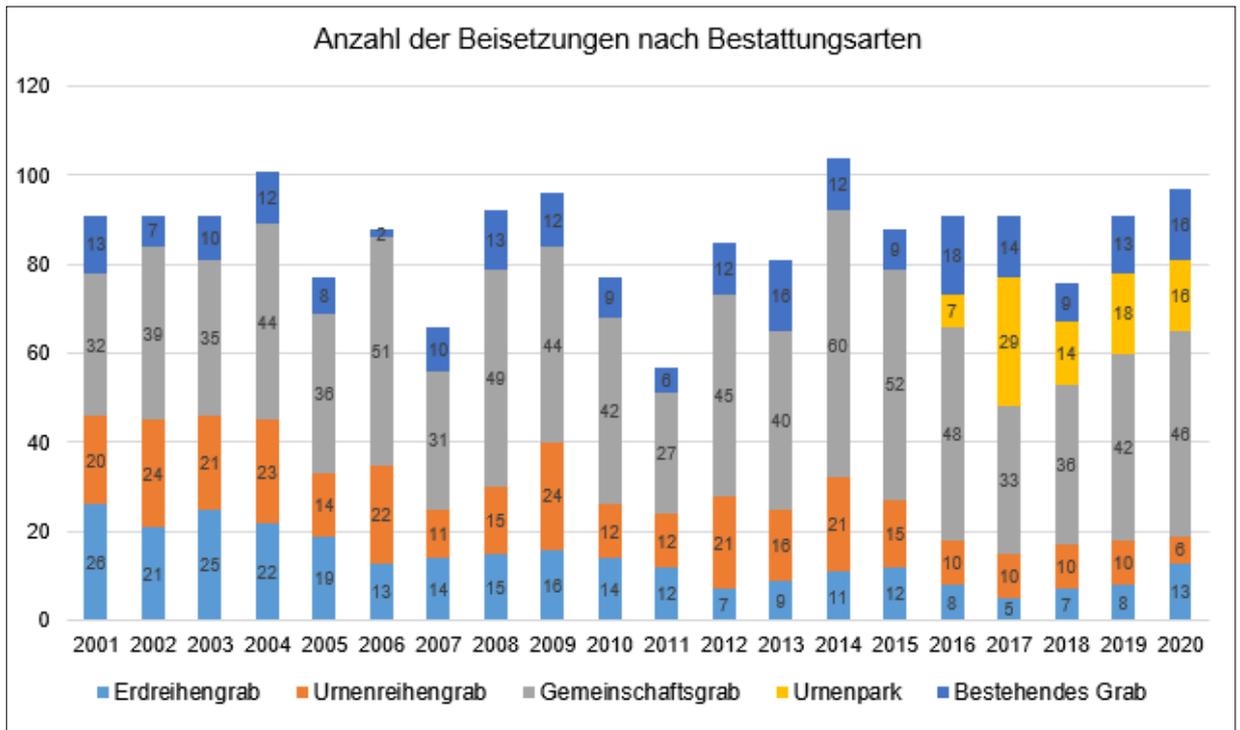
## 1. Ausgangslage

Jährlich sterben in der Gemeinde Spiez zwischen 120 bis 140 Personen. Davon werden rund zwei Drittel auf einem der drei Friedhöfe der Gemeinde Spiez bestattet. Dabei hat sich die Art der Beisetzung in den letzten Jahren stark verändert. Mehr als die Hälfte der bestatteten Personen finden ihre letzte Ruhe in einem der drei Gemeinschaftsgräber oder im Urnenpark auf dem Friedhof Spiez, während das traditionelle Erd- oder Urnenreihengrab mit persönlichem Grabstein und eigener Bepflanzung immer weniger gefragt ist. Mit der Einweihung des Urnenparks auf dem Friedhof Spiez im September 2016 reagierte die Abteilung Sicherheit auf die Veränderungen in der Bestattungskultur.

Die nachfolgende Statistik gibt Auskunft über die Anzahl der Todesfälle in den Jahren 2001 bis 2020. Diese schliesst nur Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde Spiez ein. In Bezug auf den ausgewiesenen Zeitraum wird festgestellt, dass die Anzahl der Todesfälle zugenommen hat.

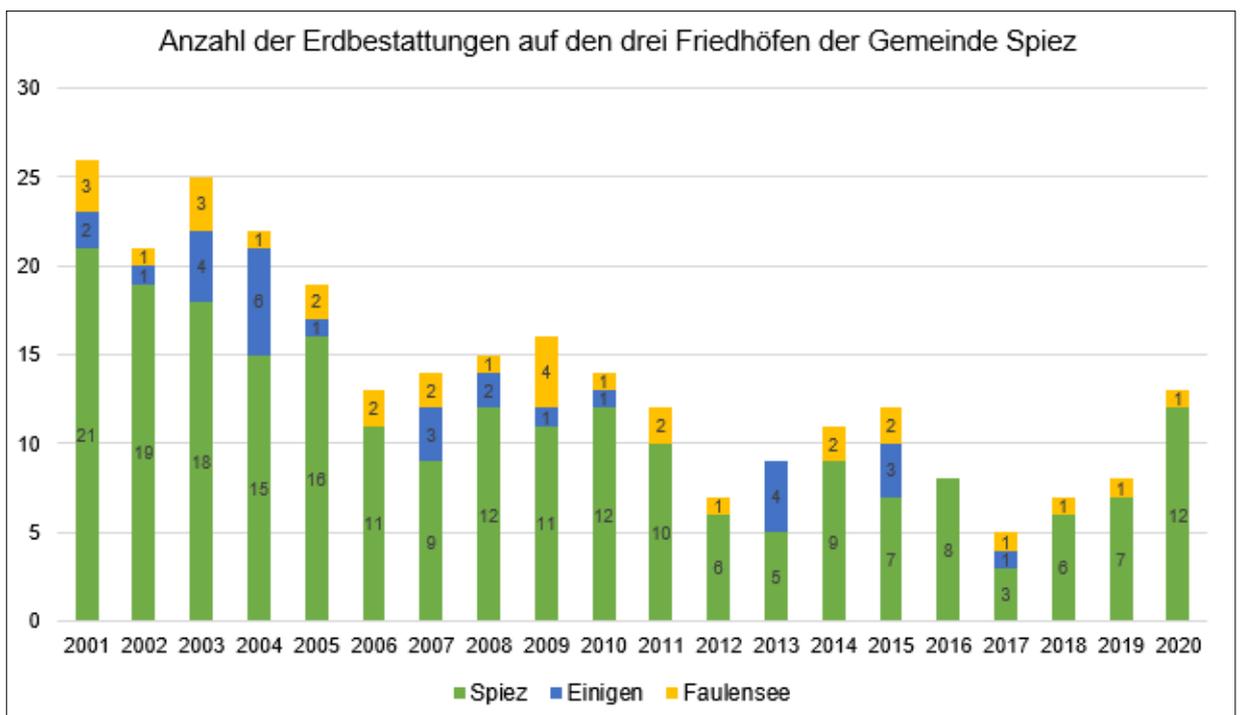


Die folgende Statistik gibt Auskunft über die Anzahl und die Bestattungsarten auf den Friedhöfen der Gemeinde Spiez. Die externen Bestattungen (z.B. das Verstreuen der Asche in der Natur) und die Bestattungen auswärtiger Personen auf den Spiezer Friedhöfen wurden in der Statistik nicht berücksichtigt.



Die Auswertung zeigt eine konstante Abnahme der Bestattungen in herkömmliche Erd- und Urnenreihengräber. Für die Abteilung Sicherheit ist es überraschend, dass trotz der Einführung des Urnenparks auf dem Friedhof Spiez kein Rückgang bei den Beisetzungen in den Gemeinschaftsgräbern zu beobachten ist.

Die untenstehende Statistik gibt Auskunft über die Anzahl der Erdbestattungen auf den drei Friedhöfen der Gemeinde Spiez. Aus der Grafik geht hervor, dass die Anzahl Erdbestattungen auf den beiden Bäuerfriedhöfen Einigen und Faulensee in den vergangenen Jahren trotz Zunahme der Todesfälle stetig abgenommen hat.



## 2. Bericht

Das aktuelle Friedhof- und Bestattungsreglement wurde am 18. Juni 2007 vom Grossen Gemeinderat erlassen. Inzwischen sind am 15. September 2008 (Bestattungskosten Mittelloser) und am 28. November 2016 (Urnenpark Friedhof Spiez) zwei Teilrevisionen vorgenommen worden.

Die aktuelle Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement wurde am 19. Mai 2008 vom Gemeinderat erlassen. Am 19. Dezember 2014 wurde aufgrund der Änderungen der Grabfeldmasse sowie der Grabeinteilung und Grabumrandung eine Teilrevision vorgenommen.

Die Sicherheitskommission (SIKO) ist gemäss Gemeindeordnung vom 26. November 2000 Orts- und Gemeindepolizeibehörde und für Aufgaben im Bestattungswesen sowie für die Friedhofanlagen in der Gemeinde Spiez zuständig. Ihr obliegt gemäss dem aktuellen Friedhof- und Bestattungsreglement vom 18. Juni 2007 als Gemeindepolizeibehörde die Aufsicht.

Das Büro der SIKO hat sich die Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen als Jahresziel 2021 gesetzt. Aufgrund der nachfolgenden Begründungen hat sich das Büro der SIKO für eine Totalrevision der beiden Erlasse entschieden.

### **Erbbestattungen**

Auf den Friedhöfen in Einigen und in Faulensee finden kaum noch Erdbestattungen statt. Deshalb und aus den untenstehenden Gründen hat sich die SIKO nach Rücksprache mit den zuständigen Friedhofgärtnern einstimmig entschlossen, mit der Totalrevision des Friedhofs- und Bestattungsreglements Erdbestattungen zukünftig nur noch auf dem Friedhof Spiez anzubieten:

- Der Grabstein kann beim Erdreihengrab infolge Bodensenkung erst gesetzt werden, wenn das nachfolgende Erdreihengrab ebenfalls belegt ist. Aufgrund der rückläufigen Bestattungen auf den Bäuerfriedhöfen führt dies immer wieder zu Diskussionen mit den Angehörigen, welche gerne den Grabstein wie auch die ordentliche Bepflanzung vornehmen möchten. Diese Problematik besteht auf dem Friedhof Spiez nicht.
- Auf den beiden Bäuerfriedhöfen Einigen und Faulensee sind keine Gerätschaften und Maschinen für den Grabaushub vorhanden, weswegen diese durch die Friedhofgärtner organisiert werden müssen (Zusatztransporte).
- Die Verstorbenen müssen von der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Spiez auf die Bäuerfriedhöfe Einigen und Faulensee überführt werden.
- Erdbestattungen von Einwohnerinnen und Einwohner der Bäuernten Hondrich und Spiezwiler finden ebenfalls zentral auf dem Friedhof Spiez statt.
- In der Vergangenheit wurden vereinzelt von Einwohnerinnen und Einwohnern der Bäuernten Einigen und Faulensee Gesuche um Erdbestattung auf dem Friedhof Spiez gestellt und bewilligt.
- Das Angebot der Bestattungsformen wird auf den Friedhöfen in Einigen und Faulensee erweitert mit Urnenparks.
- Die zentrale Erdbestattung in Spiez wird von den Pfarrämtern und Bestattungsinstituten gestützt.

Beisetzungen von Kindern bis und mit 12 Jahren sind auf allen Friedhöfen nach wie vor möglich. Die Grabfeldmasse der Erd- und Urnenreihengräber sind kleiner und befinden sich in der gleichen Reihe.

### **Naturpark im Ostteil des Friedhofes Spiez**

Wegen der veränderten Bestattungskultur und der Nachfrage für neue Grabarten mit tiefem Pflegeaufwand für die Angehörigen wird vorläufig auf dem Friedhof Spiez eine weitere Grabart angeboten werden. Vor kurzem wurde deshalb auf dem Friedhof Spiez mit den Arbeiten für den Naturpark begonnen. Auf einem Teil des Friedhofs werden zusätzliche Sträucher und Bäume gepflanzt. Ein natürlicher Weg wird durch den Naturpark führen und eine Sitzbank zur Ruhe und Besinnung einladen. Im Naturpark wird die Asche ohne Urne an einem beliebigen Ort beige-

setzt werden können. Wie beim Gemeinschaftsgrab oder Urnenpark können Inschriftentafeln angebracht werden.



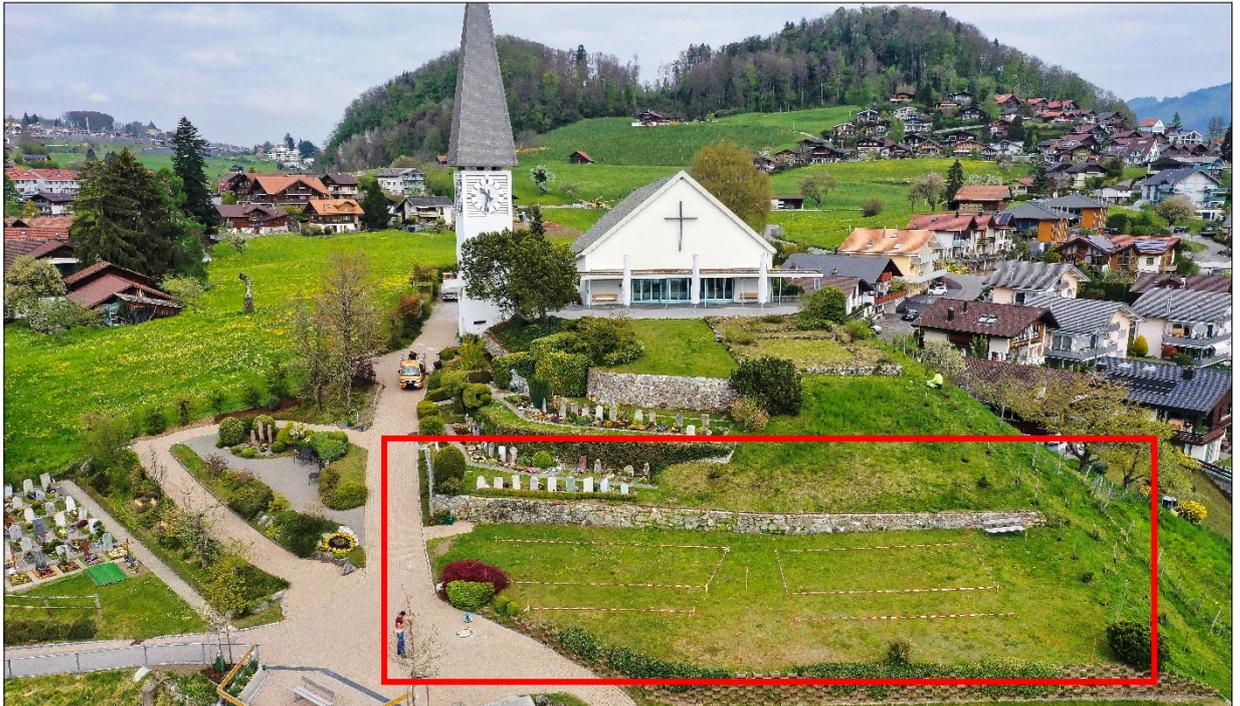
Naturpark zurzeit noch ohne Sträucher und Bäume (Stand: 27. September 2021)

### **Urnenparks**

Aufgrund der zunehmenden Nachfrage werden von der Abteilung Sicherheit in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindewerkhof auf den Friedhöfen Einigen und Faulensee ebenfalls Urnenparks realisiert. Auf dem Friedhof Faulensee wurde mit den Arbeiten für den neuen Urnenpark am 4. Oktober 2021 begonnen. Bei der Gestaltung wird die biologische Vielfalt (Biodiversität) berücksichtigt. Der Urnenpark wird noch in diesem Jahr eingeweiht. Auf dem Friedhof Einigen wird der Urnenpark im nächsten Jahr realisiert. Auf dem Friedhof Spiez wurde der bestehende Urnenpark letztes Jahr um ein weiteres Feld erweitert.



Erweiterung Urnenpark Spiez (Stand: 20. Juli 2021)



Mit Absperrband wurde der Urnenpark Faulensee abgesteckt (Stand: 28. April 2021)

### **Biodiversität**

Die Biodiversität auf allen Friedhöfen soll soweit möglich gefördert werden. Seit dem letzten Jahr besteht auf dem Friedhof Faulensee im unteren Teil eine Wildblumenwiese. Im nächsten Jahr wird zusätzlich auf dem Feld A1 (Reserve) auf dem Friedhof Spiez eine Magerwiese angelegt. Magerwiesen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen in der Schweiz. Weiter wird in der neuen Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement darauf hingewiesen, dass invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) verboten sind.



Auf dem Feld A1 (Reserve) wird die Magerwiese angelegt (Stand: 20. Juli 2021)

**Hier entsteht eine UFA-Wildblumenwiese Original CH-G**

Die UFA-Wildblumenwiese Original CH-G ist eine echte Heuwiesen-Gesellschaft (Fromentalwiese). Blumenwiesen wachsen etwa 80 cm hoch und blühen im Mai/Juni in einer unbeschreiblich schönen Blütenpracht. Ein zweiter Blütschub erfolgt im Sommer. Blumenwiesen benötigen keine künstliche Bewässerung, keine Nährstoffgaben und keinen Pflanzenschutz.

Die Blumenwiese im Aussaatjahr:  
Die Keimzeit einer Wildblumenwiese dauert 2-3 Monate. Das Unkraut, das spontan auf der Parzelle wächst, ist viel schneller. Deshalb sieht eine Blumenwiese schon einen Monat nach der Saat sehr schlecht aus: Nichts als Unkraut, die ausgesäten Wildblumen blühen noch nicht. Das muss so sein! Sobald dann das Unkraut zu blühen beginnt, wird die ganze Fläche mit einem hochgestellten Mähgerät geschnitten. Die spontanwachsenden Unkräuter schützen die empfindliche Blumenwiesen-Saat vor sengenden Sonnenstrahlen und vor schweren Regentropfen.

Im nächsten Jahr wird die UFA-Wildblumenwiese Original CH-G reich blühen. Mitte Juni wird sie gemäht und das Heu auf der Parzelle getrocknet. Nach jedem Schnitt und nach jedem Jahr sieht eine Wildblumenwiese etwas anders aus.

Auskunft:  
UFA-Samen  
Tel: 058 433 76 35  
www.ufasamen.ch



Wildblumenwiese auf dem unteren Teil des Friedhof Faulensee (Stand: 29. September 2021)

### 3. Vernehmlassungsverfahren und Beschluss der SIKO

Am 15. Juni 2021 wurde das Friedhof- und Bestattungsreglement und die dazugehörige Verordnung an einer ersten Lesung in der SIKO behandelt. Aus den daraus resultierenden Anpassungen wurde am 21. Juni 2021 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Zum Vernehmlassungsverfahren wurden die Pfarrämter der reformierten Kirchgemeinde Spiez, die römisch-katholische Kirchgemeinde Spiez, die örtlichen Bestattungsunternehmen und die zuständigen Friedhofgärtner eingeladen. Nach dem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren (Beilage 7) wurde einzig der Artikel 5 in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement betreffend die Verwendung von verrottbaren Urnen ergänzt.

Urnen	<p><sup>1</sup> Für Urnenbeisetzungen ist ausschliesslich die Verwendung von verrottbaren Urnen gestattet. Damit entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche.</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann Ausnahmen gestatten.</p> <p><sup>3</sup> Für Beisetzungen im Urnenpark sind keine Ausnahmen möglich.</p>
-------	--

Am 24. August 2021 erfolgte die zweite Lesung in der SIKO. Beide Erlassvorlagen wurden einstimmig zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

### 4. Friedhof- und Bestattungsreglement

Das Reglement (Beilage 1) ist angelehnt an das bisherige Reglement (Beilage 2) und an das Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Thun und soll per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Seit 1. Juni 2020 unterstützt der Gemeindewerkhof den Friedhofgärtner Heinz Locher und ist zuständig für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe Einigen und Faulensee. Das mittelfristige Ziel ist die vollständige Integration des Unterhalts und Betriebs der Friedhöfe durch den Gemeindewerkhof. Im Friedhof- und Bestattungsreglement wurden die Zuständigkeiten entsprechend angepasst.

Die Bestimmungen aus der Verordnung über das Bestattungswesen im Kanton Bern vom 27. Oktober 2010 betreffend die Bestattungsfrist und Grabesruhe (Beilage 8) sowie aus der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 betreffend die Anzeigepflicht wurden nicht mehr in das neue Friedhof- und Bestattungsreglement übernommen.

Der bisherige Artikel betreffend die Bestattungen von einheimischen und auswärtigen Personen wurden aufgrund der gemachten Erfahrungen näher präzisiert. Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für Erdbestattungen in ein bestehendes Privatgrab, für eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab oder in eines der Gemeinschaftsgräber erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit.

Die zur Verfügung stehenden Grabarten und die jeweiligen Vorgaben werden neu vom Gemeinderat in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Erdbestattungen sollen aufgrund der rückläufigen Bestattungen und dem damit verbunden Aufwand für alle ausschliesslich auf dem Friedhof Spiez durchgeführt werden.

Die im aktuellen Friedhof- und Bestattungsreglement enthaltenen Bestimmungen betreffend Bestattungsfeier, Grabarten, Zuteilung der Gräber und Grabunterhalt werden zukünftig durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt.

Weiter werden zukünftig die Gebühren wie auch in den anderen Erlassen der Einwohnergemeinde Spiez (z.B. Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze) im Anhang I der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Die Gebühren werden mit der Totalrevision der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement nicht angepasst.

## **5. Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement**

Die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Beilage 2) ist angelehnt an die bisherige Verordnung (Beilage 4) und an die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Stadt Thun und soll vom Gemeinderat per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Diese Verordnung liegt als Entwurf vor und wird aus Transparenzgründen dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme gebracht.

Die Grabarten, die Zuteilung der Gräber und die Bestattungszeiten werden zukünftig in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

Wie auch in der Stadt Thun, sind ab 1. Januar 2022 nur noch verrottbare Urnen für die Beisetzungen gestattet. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann Ausnahmen gestatten (z.B. Tod eines jungen Erwachsenen).

Dächer und Buchstaben von Grabmälern dürfen zukünftig auch aus nicht rostfreiem Material bestehen. Kunststeine aus Glas sind nach wie vor nicht gestattet. Hingegen können auf Gesuch Grabmäler mit eingefassten, bruchsicheren Glaselementen bewilligt werden. Solche vereinzelt Grabsteine befinden sich bereits heute auf den Friedhöfen.

Für die Grabfeldbepflanzung sind wie bis anhin ausschliesslich Saison- oder Dauerbepflanzungen, sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien zulässig. Invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) sind verboten. Die Bestimmung betreffend Neophyten wurde in der neuen Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement ergänzt.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen und den mit den Bestattungsunternehmen abgeschlossenen Verträgen wurde im Artikel betreffend unentgeltliche Bestattung einzelne Präzisierungen vorgenommen.

## **6. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Totalrevision Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez zu genehmigen.

### Beilagen

- Entwurf Friedhof- und Bestattungsreglement (Beilage 1)
- Entwurf Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Beilage 2)
- Friedhof- und Bestattungsreglement vom 18. Juni 2007 (Beilage 3)
- Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 19. Mai 2008 (Beilage 4)
- Synopse Totalrevision Friedhof- und Bestattungsreglement (Beilage 5)
- Synopse Totalrevision Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Beilage 6)
- Vernehmlassungsverfahren (Beilage 7)
- Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27. Oktober 2010 (Beilage 8)

Spiez, 18. Oktober 2021